



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Irak (Republik Irak)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1) Irakische **Nationalkarte** im Original

oder

2) Irakischer **Personalausweis (Hawitt al-Ahwal Al Medanie)** im Original.

und

Irakische **Staatsbürgerschaftsurkunde (Shahadit al-jensie)** im Original.
Staatsbürgerschaftsurkunden in Form einer Klappkarte mit schwarzem Glanzumschlag bedürfen nicht der Überbeglaubigung durch das irakische Außenministerium.

3) Aktueller **Auszug aus dem irakischen Zivilregister** im Original, ausgestellt durch die zuständige irakische Heimatbehörde (Generaldirektion für Staatsangehörigkeit und Personenstandswesen).

4) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** der zuständigen Kirchengemeinde (für Angehörige christlicher Religionen) im Original.

5) Die Eheschließung einer irakischen Muslimin mit einem Nichtmoslem ist untersagt.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 EGBGB oder Art. 6 Satz 2 EGBGB i.V.m. Artikel 3 Abs. 3 GG kann dies aber für eine vor dem deutschen Standesbeamten zu schließende Ehe unbeachtlich sein. Auf die Nichtigkeit einer solchen Eheschließung nach Heimatrecht sind die Verlobten jedoch hinzuweisen.

Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 19) wird Bezug genommen.

6) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Irak besteht aus 3 Seiten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe im Original, jeweils mit Rechtskraftvermerk.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den irakischen Rechtsbereich keines besonderen gerichtlichen Anerkennungsverfahrens.

Das ausländische Scheidungsurteil ist jedoch durch die zuständige irakische Behörde (Generaldirektion für Staatsangehörigkeit und Personenstandswesen) zu registrieren. Als Nachweis der Registrierung ist der unter A 3 genannte Zivilregisterauszug mit Eintragung der Ehescheidung vorzulegen.

D) Legalisation / Inhaltliche Überprüfung / Kriminaltechnische Untersuchung

Aufgrund der Sicherheitslage sowie des unsicheren Urkundenwesens in Irak kann die deutsche Botschaft in Bagdad derzeit Urkunden aus Irak nicht legalisieren. Anstelle der Legalisation ist zur Bestätigung der Echtheit der irakischen Urkunden (mit Ausnahme des irakischen Personalausweises bzw. der Nationalkarte) die **Überbeglaubigung durch das irakische Außenministerium** erforderlich.

Sämtliche in Irak ausgestellte Urkunden sind einer kriminaltechnischen Untersuchung durch das

Bayerische Landeskriminalamt
Maillingerstr. 15
80636 München

zu unterziehen. In Zweifelsfällen ist außerdem eine Begutachtung irakischer Urkunden durch die deutsche Botschaft in Bagdad möglich, jedoch nur unter hohen Kosten.

Sofern ein polizeilicher Dokumentenmultiplikator zweifelsfrei die Echtheit der Urkunden bestätigt, kann zunächst von der Prüfung durch das bayerische Landeskriminalamt abgesehen werden.

Ein Abdruck des polizeilichen Prüfergebnisses bzw. der Prüfbericht des Landeskriminalamts ist den Eheschließungsunterlagen beizufügen.

Die Überprüfung der Urkunden ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen zu veranlassen. Gegebenenfalls ist ein Kostenvorschuss zu entrichten.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Irak besteht aus 3 Seiten.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Irak besteht aus 3 Seiten.